

**Gemeinde Munkbrarup  
Amt Langballig  
Kreis Schleswig-Flensburg**

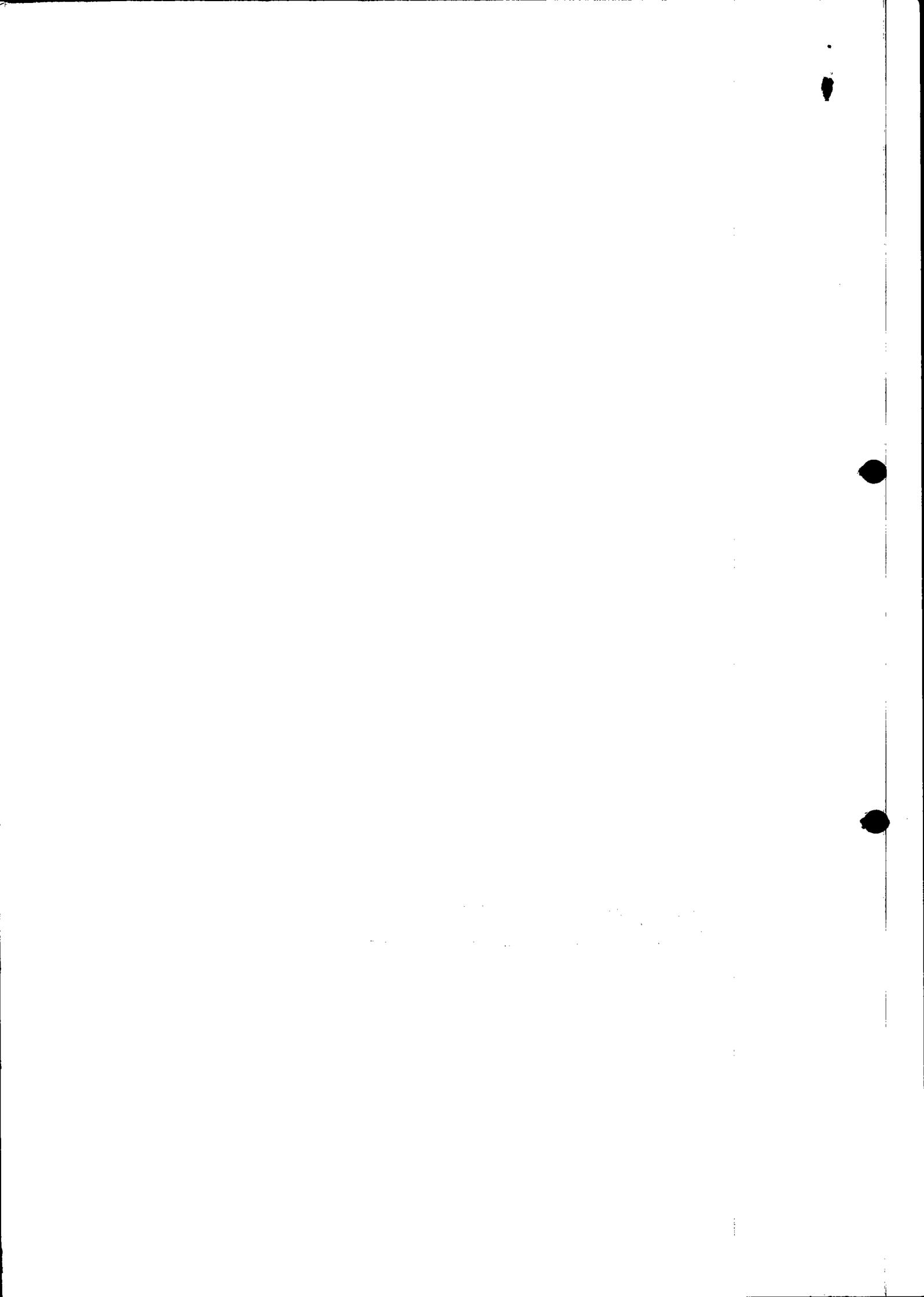
**6. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**Erläuterungsbericht**

Bearbeitet:  
Schleswig, den 11.12.1997

**Ingenieurgesellschaft nord**  
waldenmarsweg 24837 schleswig - 0 46 21 / 3 40 21  
siegfried-marcus-str. 37 - 17192 waren (müritz) - 0 39 91 / 6 40 90

**ign**



## 1. Grundlagen

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen Flächennutzungsplan. Es wurden vier Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und zum Abschluß gebracht.

Eine 5. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich in der Aufstellung.

Zur Zeit stellt die Gemeinde Munkbrarup den *Landschaftsplan* auf, der u.a. mit den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit abgestimmt wurde.

Die Zielsetzungen dieser 6. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen *nicht* denen der laufenden Landschaftsplanung der Gemeinde Munkbrarup.

## 2. Änderungen

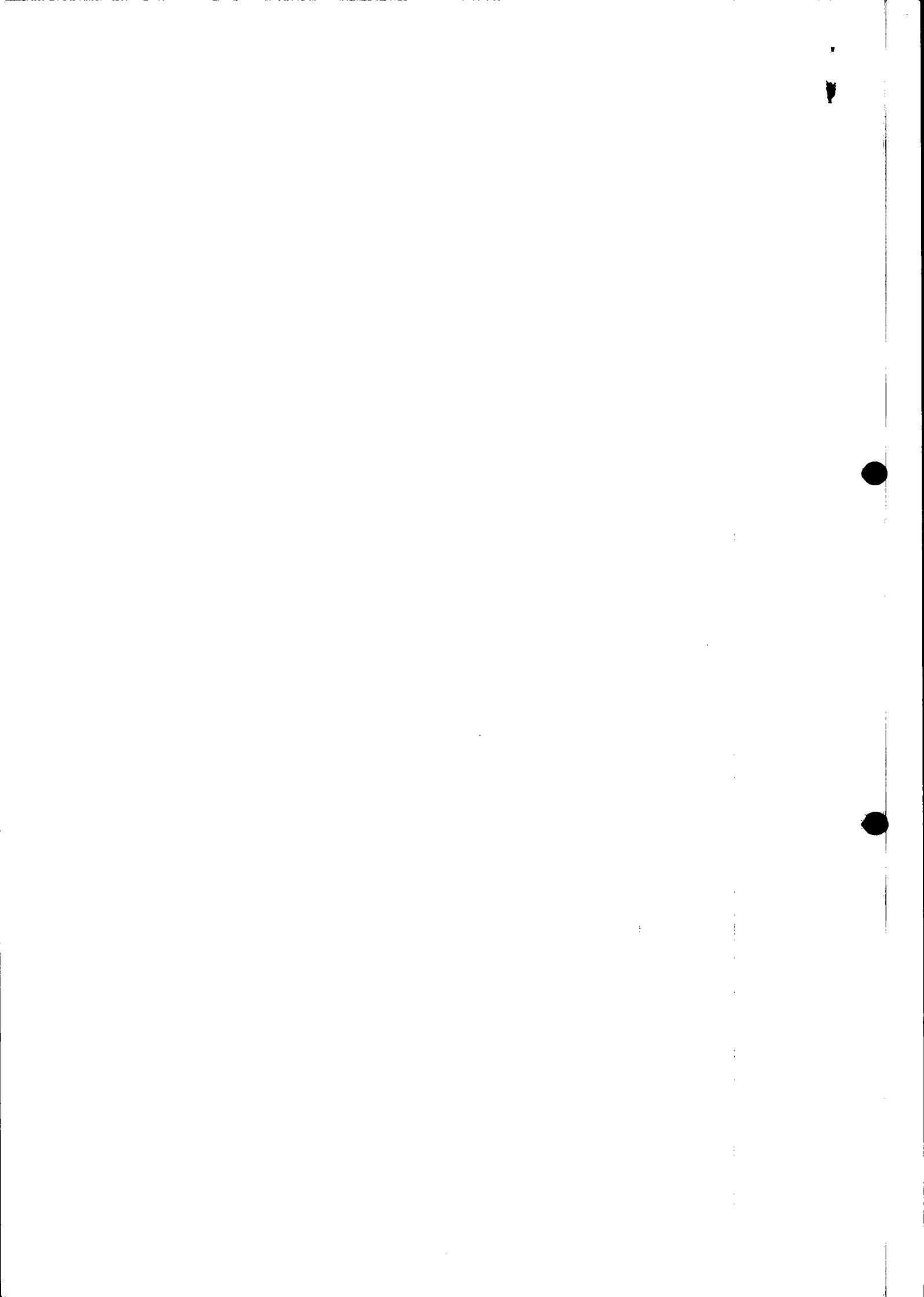
Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, *gewerbliche Bauflächen* bereitzustellen.

Mit dieser Planung betreibt die Gemeinde ausschließlich mit der Absicht gewerblich nutzbare Flächen als *Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit örtlicher Bedeutung sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe* bereitzustellen. Somit wird das Gewerbegebiet der Deckung des örtlichen Bedarfs von Munkbrarup dienen.

In der geltenden Flächennutzungsplanung der Gemeinde Munkbrarup ist der Änderungsbereich insgesamt als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Im Rahmen dieser Änderung wird das Gelände in ein Gewerbegebiet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO) sowie in *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) umgewandelt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,40 ha. Davon entfallen auf das Gewerbegebiet ca. 2,13 ha und auf die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 1,27 ha.



Es ist beabsichtigt, aufbauend auf diese Änderung des Flächennutzungsplanes einen Bebauungsplan aufzustellen, um damit die planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung der Planung zu schaffen.

An diesem Standort sollen *Einzelhandelseinrichtung* nicht angesiedelt werden. Sie sollen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Ausnahmsweise könnten Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn

- sie eine bestimmte Geschoßfläche (z.B. 300 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten,
- sie nicht mit Gütern des täglichen Bedarfs handeln und
- der Einzelhandel in einem unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb steht und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Wenn die Art des Betriebes mit besonders großvolumigen Sortimentsbestandteilen (z.B. bei Autohandel/Autozubehör/Baustoffhandel) eine Überschreitung der Maximal-Geschoßfläche erfordert, könnte dies ebenfalls geregelt werden.

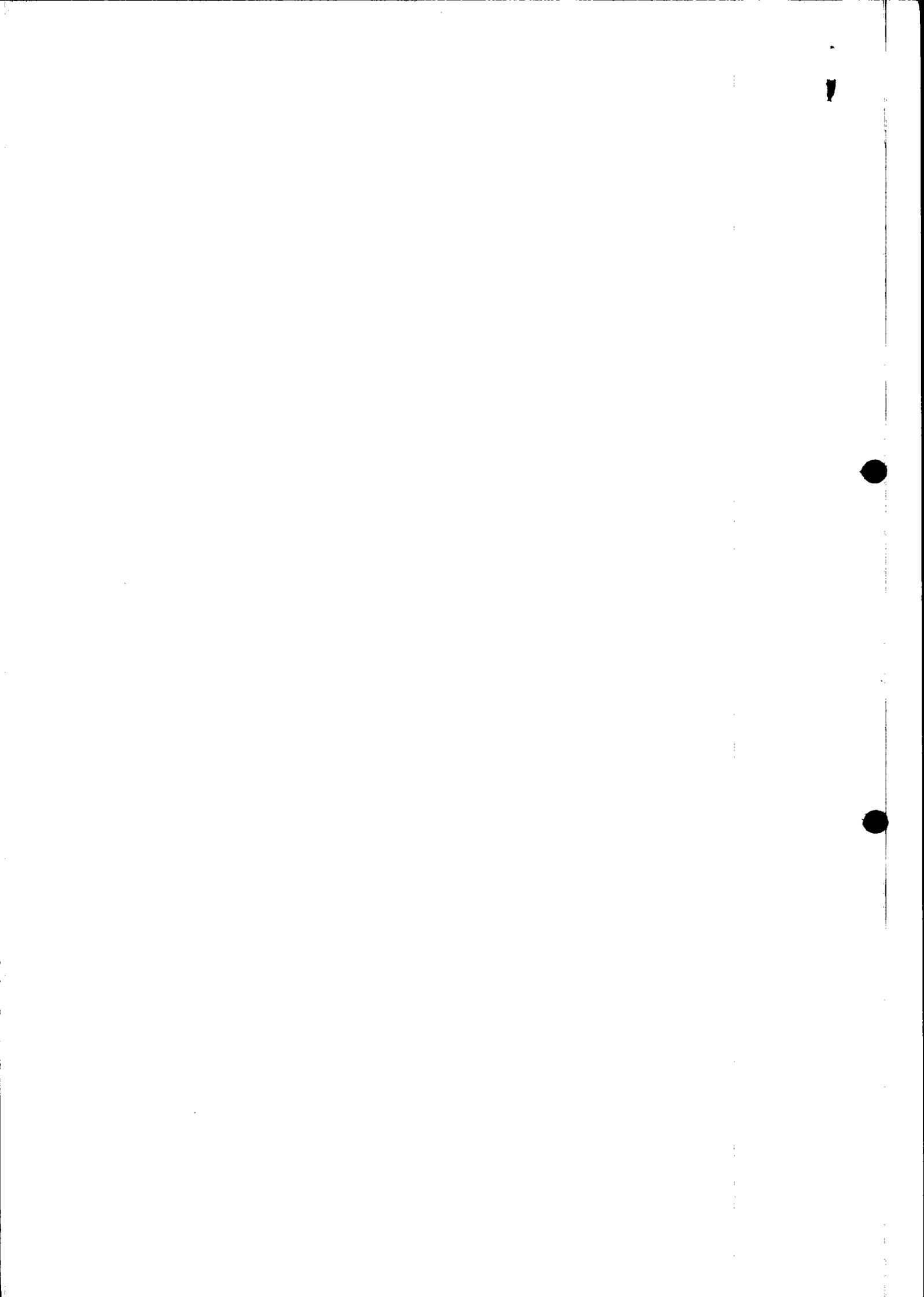
### 3. Verkehrliche Erschließung

Es ist vorgesehen, das künftige Gewerbegebiet verkehrlich von der *Bundesstraße 199* her zu erschließen.

Gespräche mit dem *Straßenbauamt Flensburg* haben bereits stattgefunden. Danach ist die verkehrliche Anbindung des künftigen Gewerbegebietes an die Bundesstraße 199 *im Grundsatz* möglich. Die weiteren technischen Einzelheiten der geplanten Anbindung werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet mit dem Straßenbauamt abgestimmt und in der Bebauungsplansatzung festgesetzt.

Der Änderungsbereich grenzt im Norden außerhalb der festgesetzten *Ortsdurchfahrtsgrenze* unmittelbar an die Bundesstraße 199.

Außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen sind die Anbauverbote nach *Bundesfernstraßengesetz* zu beachten. Direkte *Zufahrten und Zugänge* zur Bundesstraße dürfen zur freien Strecke der B 199 nicht angelegt werden.



*Hochbauten* jeder Art sowie *Aufschüttungen* und *Abgrabungen* größeren Umfangs dürfen in einer Entfernung bis zu 20 m von der Bundesstraße nicht errichtet werden, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Innerhalb der *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* werden keine baulichen Anlagen errichtet.

#### 4. **Natur und Landschaft**

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen *Eingriff in Natur und Landschaft* dar.

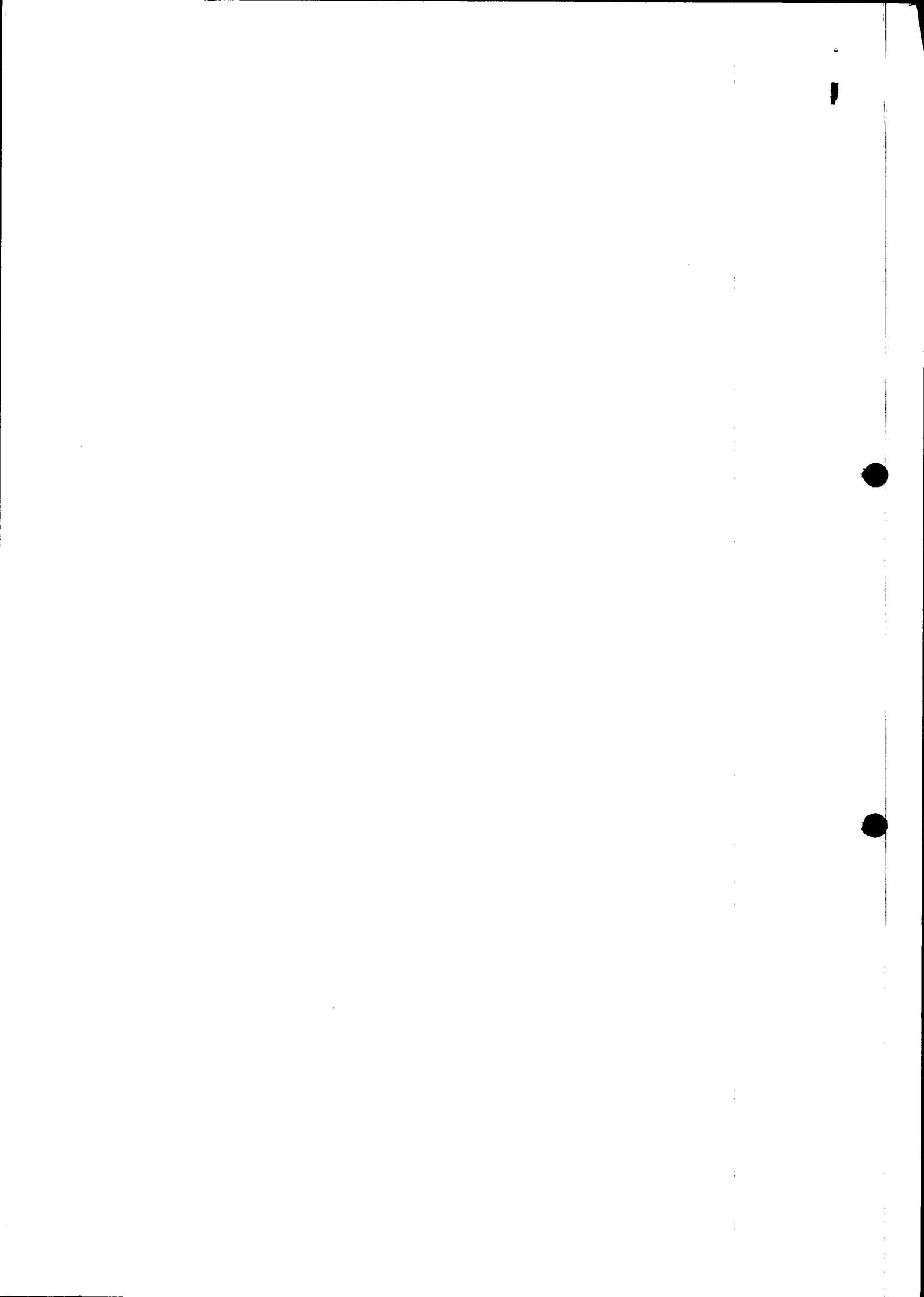
Aufgrund der Änderung sind jedoch *Eingriffe in Natur und Landschaft* im Sinne des § 8a Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten. Über die Belange des *Naturschutzes und der Landschaftspflege* ist im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes gemäß § 8a Bundesnaturschutzgesetz nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Abwägung nach § 1 des Baugesetzbuches zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden *Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes* auszugleichen, zu ersetzen oder zu mindern.

Dabei sind die Darstellungen des Landschaftsplanes zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 15a Landesnaturschutzgesetz *Gesetzlich geschützte Biotope* sind in der Landschaftsplanung der Gemeinde Munkbrarup im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht dargestellt.

Bei der Realisierung der Planung ist das vorhandene *Knicknetz* sowie der *Bewuchs* der Böschung zur Bundesstraße 199 soweit als möglich zu erhalten.



Im vorliegenden Fall ist der durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft nicht vermeidbar. Es gehört zu den Aufgaben der Gemeinde Munkbrarup, gewerblich nutzbare Grundstücke bereitzustellen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes für das geplante Gewerbegebiet sind die *Gebote* der Minimierung und des Ausgleichs der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten und zu sichern.

In diesem Zusammenhang muß eine Bilanzierung der mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen. Auf dieser Grundlage werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gewerbegebietes und der *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* festgesetzt.

#### 5. Archäologie

Innerhalb des geplanten Gewerbegebietes befindet sich ein *Archäologisches Denkmal*. Es wird in der *Denkmalliste* unter der Nr. 29 geführt.

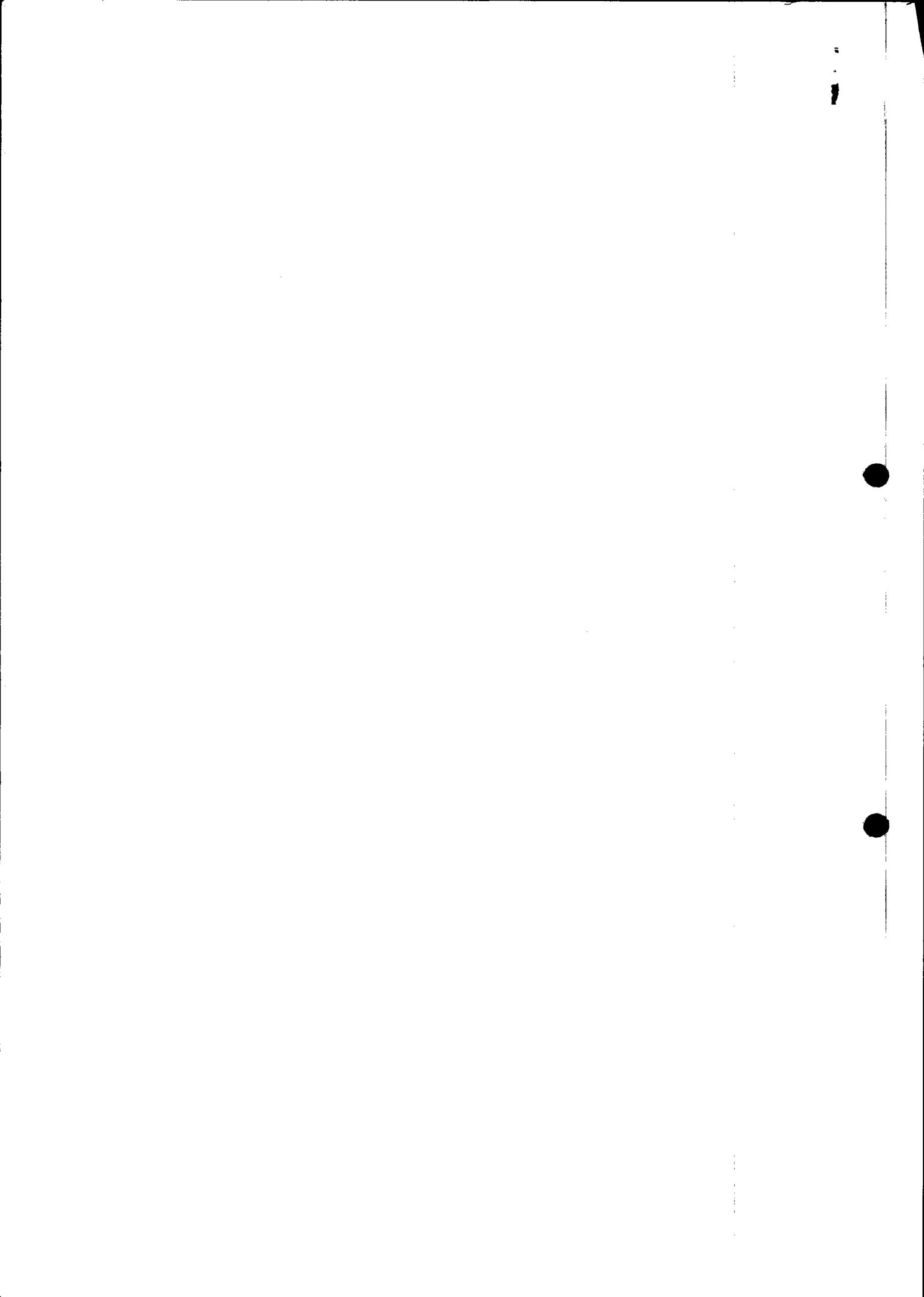
Im Zuge der weiteren Planungen wird der Grabhügel von der Bebauung ausgespart. Andere Lösungen müßten mit dem *Archäologischen Landesamt* vereinbart werden.

In der Planzeichnung ist die Lage des Grabhügels dargestellt.

#### 6. Schmutz- und Oberflächenwasser

Die im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Oberflächenwasser werden in Freigefälleleitungen (Trennsystem) gesammelt. Anfallendes Schmutzwasser wird dem *Schmutzwassernetz* der Gemeinde Munkbrarup zugeführt und in der gemeindlichen Kläranlage behandelt. Im Rahmen der weiteren Planungen wird geprüft, ob die Kapazität des Klärwerks ausreicht, das zusätzlich anfallende Schmutzwasser zu behandeln. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Erweiterung des Klärwerks erforderlich.

Das Oberflächenwasser wird unter Vorschaltung eines *Regenklärbeckens/Regenrückhaltebeckens* mit Ölsperre in die *Munkbrarupau* eingeleitet.



Die weiteren technischen Einzelheiten werden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes konkretisiert, in Abstimmung mit der zuständigen *Wasserbehörde* und dem *Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau-Schwennau*.

**7. Wasserleitung**

Am nördlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft eine Wasserleitung, die durch den *Wasserbeschaffungsverband Nordangeln* betrieben wird. Sie ist in der Planzeichnung dargestellt.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 11.12.1997 gebilligt.

Munkbrarup, den 22.

F. Hübner  
(Bürgermeister)



